



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seidel: Die Reichsfinanzreform. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gottheit könnte als Beschützerin der Anarchisten gewählt werden. Nicht weniger bemerkenswert ist die Wiederbelebung des Kultus des Sivadschi und seine Ausbreitung bis Bengalen. Der Name des großen Maharatteneroberers war für Generationen ein Name des Schreckens. Mit ihm scheuchte man die Kinder zu Bett. Von Poona, dem alten Zentrum maharattischer Größe, wird die umstürzlerische Bewegung jetzt angefeuert, und die Brahminen östlich vom Ganges machen diesen Kultus des westlichen Helden mit."

Am 11. März hat das Oberhaus die Reformbill Morleys mit geringen Abänderungen beschlossen. Nun kommt sie ans Unterhaus und dann — in das Stadium des praktischen Versuchs.



Die Reichsfinanzreform

Von Geh. Regierungsrat Dr. Seidel in Berlin

3



er zweite Band des „Führers“ bespricht im vierten Buch die Mittel und Wege der Steuerreform und in diesem zunächst im neunten Kapitel die Grundsätze der Steuerreform und damit das zentrale Problem der Einnahmeerhöhung.

Was die Aufbringung von 500 Millionen weiterer Beiträge zu den Lasten des Reichs anlangt, so ist in dem ursprünglichen Finanzprogramm der Reichsregierung der Grundsatz aufgestellt, daß diese Summe unter Befolgung der in der Finanzwissenschaft gewonnenen Lehren und der in der Geschichte gemachten Erfahrungen aufzubringen sei. Hiernach ist das Steuersystem auszugestalten unter den Prinzipien erstens und vor allem der Ergiebigkeit, sodann der Heranziehung aller Bevölkerungsschichten, weiter der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit und endlich der Vermeidung von Belastungen, die die gesunde Entwicklung des volkswirtschaftlichen Organismus hemmen. „Ferner ist es geboten, auf die besondern Verhältnisse Deutschlands, wie sie sich geschichtlich gestaltet haben, Rücksicht zu nehmen. Jede finanzielle Regelung muß mit den bereits in den Einzelstaaten, Gemeinden, Kirchen und andern Selbstverwaltungskörpern ausgebildeten Steuersystemen rechnen.“

In der vordersten Reihe bedurfte es der Heranziehung der allgemeinen Genußmittel: Branntwein, Bier, Wein und Tabak, weil sie allein die großen Summen aufzubringen vermögen, die zur Deckung des Fehlbetrages notwendig sind. Jeder große Staat hat auf diesen vier Produkten sein Steuersystem mit aufgebaut, nur Deutschland hat diese Quellen zu wenig ausgenutzt.

Neben dem Genuß muß auch der Besitz herangezogen werden, und zwar ist in dieser Beziehung in erster Linie die Nachlaßsteuer in Aussicht genommen.

Um den weitem Bedarf zu decken, sind aus der großen Fülle der Steuermöglichkeiten zwei Abgaben ausgewählt, die Gas- und Elektrizitäts- sowie eine Anzeigensteuer. Dagegen soll der Verkehr selbst von Steuerbelastungen verschont bleiben und auch von etwa vorhandnen befreit werden, um auf diese Weise durch Erhöhung des Umsatzes die zur Bestreitung der Steuern notwendigen Überschüsse der Privatwirtschaften leichter hervorbringen zu können.

Es wurde auf Grund der dargelegten Erwägungen dem Reichstage vorgeschlagen, den oben auf 500 Millionen im Minimum berechneten Mehrbedarf auf folgende Weise aufzubringen. Es sollen gewonnen werden

aus Branntwein	100	Millionen	Mark
„ Tabak	77	„	„
„ Bier	100	„	„
„ Wein	20	„	„
„ Erbschaften insgesamt	92	„	„
„ Elektrizität und Gas	50	„	„
„ Anzeigen	33	„	„

Diese Summe reicht immer noch nicht aus, den oben festgestellten Mehrbedarf zu decken. Deshalb ist vorgeschlagen worden, zur Aufbringung des noch fehlenden Restes die bisher mit 40 Pfennigen auf den Kopf der Bevölkerung zur Erhebung gelangenden Matrikularbeiträge zu verdoppeln, sodas̄ daraus noch weitere 24 bis 25 Millionen Mark gewonnen werden würden.

Die Vorschläge gehn demnach dahin, das̄ neu aufgebracht werden durch Belastung von Gebrauch und Verkehr rund 380 Millionen, während durch die Beseitigung vorhandner Abgaben eine Entlastung von 56 Millionen stattfindet, der Verbrauch und Verkehr zusammen also mit 324 Millionen belastet würden, während der Besitz im ganzen $92 + 25 = 117$ Millionen aufzubringen hätte. Es handelt sich demgemäß bei den neu geforderten Beträgen um eine Nettosumme von nicht 500, sondern von 441 Millionen, von denen der Besitz etwa zwei Siebentel aufbringen soll. Da nach dem bisherigen Verhältnis die direkten Abgaben den etwas größern Teil der gesamten Abgaben im Deutschen Reiche ausmachen, so würde durch eine derartige Parität das gesamte Abgabensystem der Parität zwischen direkten und indirekten Abgaben nahe bleiben.

Im zehnten Kapitel werden dann die einzelnen Steuervorschläge, so wie sie die Regierung beigebracht hat, mit einigen Kommentaren ohne ausdrückliche Stellungnahme wiedergegeben. Es wird dabei bemerkt, das̄ nicht jeder der Mitarbeiter an dem „Führer“ zu diesem Programm gleichmäßig Stellung zu nehmen bereit ist. Es erschien aber doch nützlich, die mit viel Material ausführlich begründeten Vorlagen der Regierung, von denen bisher Auszüge nur in der Presse und in Fachzeitschriften gegeben sind, an einer allgemein zugänglichen und dauernd benutzbaren Stelle im Zusammenhange darzustellen. Im einzelnen werden besprochen: Branntwein, Bier, Wein, Tabak, Elektrizität und Gas, Anzeigen und die Erbschaftsabgaben. Von den zuletzt genannten wird zunächst

behandelt: die Nachlaßsteuer, die den Ausbau der Erbschaftsbesteuerung durch Entziehung der Ehegatten und Abkömmlinge als Ausgleich zur Besteuerung des Konsums bezweckt. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß in dieser Ausdehnung eine Abgabe vom Nachlasse oder Erbanfalle in England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Niederlande, Belgien, in den meisten Kantonen der Schweiz, in Rußland und Bulgarien, in den nordischen Königreichen, ebenso in den meisten Staaten Nord-, Mittel- und Südamerikas und in Japan bestehen. Die einzige Ausnahme bildet, abgesehen von Serbien, einzelnen schweizerischen Kantonen und einigen Staaten der Nordamerikanischen Union, die Erbschaftssteuergesetzgebung des Reichs. Eine kleine Anzahl Bundesstaaten hat wenigstens für ihre Gebiete von dem ihnen vorbehaltenen Recht der Besteuerung der Ehegatten und Abkömmlinge Gebrauch gemacht.

Ferner werden unter dieser Rubrik behandelt: die Wehrsteuer, bei der die Erhebung einer Abgabe von 1,5 vom Hundert der Nachlasse der Personen vorgesehn ist, die nicht den nach den Militärgesetzen vorgeschriebnen aktiven Dienst geleistet haben, dann das Erbrecht des Staates und Änderungen des Erbschaftssteuergesetzes. Schließlich werden im elften Kapitel gangbare und ungangbare Wege der Steuerreform besprochen.

Das fünfte Buch läßt sich dann über die Zukunftsaussichten der Reichsfinanzreformen aus und schildert zunächst die Situation beim Scheitern der Finanzreform. Alle die Schäden, die im ersten Teil des „Führers“ besprochen sind, würden mit erneuter Schärfe hervortreten. Der Zustand würde insofern noch wesentlich verschlimmert, als ein Scheitern der Finanzreform unausbleiblich den Kredit des Reichs aufs schärfste beeinflussen würde. Die nächste Folge des Fortbestandes zerrütteter Finanzen des Reichs wäre die finanzielle Zerrüttung der Einzelstaaten. Ein Defizit von mehreren hundert Millionen Mark, als Matrikularbeiträge verteilt, bedeutet nichts weiter als deren finanziellen Ruin. Wie die Dinge liegen, ist es tatsächlich ganz ausgeschlossen, daß insbesondere die kleinern Staaten diese Summen aufzubringen vermöchten. Vor allem aber würde das Scheitern der mit großen Mühen und Anstrengungen unternommenen Reform dem Ansehen des Deutschen Reichs nach außen einen Stoß versetzen, wie es wohl seit Jahrzehnten keinen erlitten hat. Darüber darf man sich keinem Zweifel hingeben, daß die einzige wirkliche tatsächliche Gefährdung des Friedens bei einem Mißlingen des Reformwerkes zu erwarten ist.

Die Zukunftsaufgaben der Reichsfinanzreform sind teils formeller teils materieller Natur. Als jene werden bezeichnet: größere Klarheit im Etat, Neuregelung des Rechnungswesens und die Stellung der Reichsfinanzverwaltung, insbesondere nach der Richtung, daß dem Amte des Reichsschatzsekretärs eine entsprechende Kompetenz zuwachsen müsse, wie in Preußen dem Finanzminister zusteht. Alle finanzielle Punkte einschließenden Handlungen und Erwägungen der Reichsbehörden werden nicht mehr ohne Zustimmung und Anteilnahme des

Staatsäckelbewahrers ausgeführt werden dürfen. Zu den materiellen Aufgaben gehören: die Vereinfachung des Steuersystems, die Aufnahme der Anleihen lediglich zu werbenden Zwecken, Ordnung im öffentlichen Anleihewesen und Abgrenzung der Kompetenzkreise der öffentlichen Körperschaften. In letzter Beziehung wird es allerdings der Schaffung neuer Organe und Organismen bedürfen, die der Eigenart und den berechtigten Eigentümlichkeiten der Bundesstaaten Rechnung tragen. Auf der Tagung der Steuer- und Wirtschaftsreformer zum Beispiel ist der Vorschlag gemacht worden, entsprechend den österreichischen Delegationen für die Finanzgebarung ein wenigstens beratendes Organ zu schaffen, worin die Mitglieder der Finanzkommission des Reichstags mit Vertretern der bundesstaatlichen Legislativen gemeinsam die Lösung allgemeiner Finanzfragen erörtern.

„Es ließe sich vielleicht eine Zentralinstanz mit parlamentarischem Einschlag schaffen, der — neben der Rechnungskammer, der durchgreifende Wirkung versagt ist — das Recht der Prüfung der finanziellen Geschäfte der Reichsverwaltungen gewährt wird, und die auf die Abstellung überflüssiger Ausgaben und die Ersetzung bürokratischer Schablone durch kaufmännische Methoden hinwirken würde.“ (Bankier Max M. Warburg in dem Aufsatz „Zur Reichsfinanzreform“, Bankarchiv, XVII. Jahrg., Nr. 6.) Auch hier muß aber das Ergebnis werden: eine allmähliche Ausgleichung des Abgaben- und Finanzwesens im einigen Deutschen Reich, eine möglichst gute Ausnutzung der wirtschaftlichen Hilfsmittel und eine Aufbringung des Bedarfs mit einem Mindestmaß von Aufwand und Druck.

Im vierzehnten Kapitel werden die Reichsfinanzbehörden geschildert, und zwar zunächst das Reichsschatzamt und seine Dienststellen, nämlich die Reichshauptkasse, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Reichsaufsicht in Zoll- und Steuerfachen, das Zoll- und Steuerrechnungsbureau, das Münzmetalldepot des Reiches, die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle, die Reichskommission für die Stettiner und die Mainz-Kasteller Festungsgrundstücke zu Stettin und Mainz. Dann werden die sonstigen Reichsfinanzbehörden behandelt, die neben dem Reichsschatzamt, das die gesamten dem Reichskanzler übertragenen Geschäfte der Finanzverwaltung wahrzunehmen hat, für einen Kreis ihrer Geschäfte eine eigne unbedingte Verantwortlichkeit haben und insoweit den Anordnungen des Reichskanzlers nicht Folge zu leisten haben. Diese von der allgemeinen Finanzverwaltung getrennten und nicht zum Ressort des Reichsschatzamtes gehörenden Behörden sind die Reichsschuldenverwaltung, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, die Reichsschuldenkommission und der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

In Kapitel XV wird der Reichsetat behandelt, und zwar zunächst die Aufstellung des Etats. Als Grundsätze für diesen werden bezeichnet die gesetzliche Grundlage der Artikel 69 und 71 Absatz 1 der Reichsverfassung, die Form des Gesetzes, die Einheitlichkeit, das heißt die Zusammenfassung

aller Verwaltungszweige, das Etatsnotgesetz, die Indemnität und die Vollständigkeit, das Brutto- oder Nettoprinzip und die Komptabilität. Diese bezeichnet die Summen der Grundsätze, wodurch die Details des Etats und des damit verbundenen Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesens geregelt werden; sie beruhen, abgesehen von einigen Spezialbestimmungen, die gesetzlich festgelegt sind, und zwar in Form von Bemerkungen zu einzelnen Etatspositionen in dem jedesmaligen Jahresetat, auf Usus und Herkommen in der Praxis.

Was die Form des Etats angeht, so erscheint der Reichshaushaltsetat mit Denkschrift und Spezialetat als Anlagen; voran steht ihm das Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr In diesem und im Reichshaushaltsetat, dem sogenannten Hauptetat, sind die Ausgaben den Einnahmen vorangestellt, wodurch der Grundsatz zum Ausdruck kommt, daß sich bei einer öffentlichen Gemeinschaft im Gegensatz zur privaten Einzelwirtschaft die Einnahmen nach der Höhe des notwendigen Bedarfs zu richten haben. Bei den Spezialetat stehen die Einnahmen vor den Ausgaben. Die Etats balancieren in Ausgabe und Einnahme.

Für den Hauptetat hat sich im Reiche eine bestimmte systematische Gruppierung — technisch Filiation genannt — herausgebildet. Man unterscheidet hierin die horizontale und die vertikale Einteilung. Das Schema für dieses, für das der Voranschlag für 1909 zum Muster dienen möge, ist folgendes:

a) Ordentlicher Etat.

Ausgabe. a. Fortdauernde Ausgaben. I. Bundesrat; II. Reichstag; III. Reichskanzler und Reichskanzlei; IV. Auswärtiges Amt; V. Reichsamt des Innern; VI. Verwaltung des Reichsheeres; VI. a. Reichsmilitärgericht; VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine; VIII. Reichsjustizamt; IX. Reichsschatzamt; IX. a. Reichskolonialamt; X. Reichseisenbahnamt; XI. Reichsschuld; XII. Rechnungshof; XIII. Allgemeiner Pensionsfonds; XIV. Reichsinvalidenfonds; XV. Reichspost- und Telegraphenverwaltung; XVI. Reichsdruckerei; XVII. Reichseisenbahnverwaltung. b. Einmalige Ausgaben. Einteilung in Verwaltungszweige wie bei a, nur nicht in ganz gleicher Reihenfolge. Einnahmen. I. Zölle, Steuern und Gebühren; II. Abfindungen (Aberfa) für Zölle und Steuern; III. Reichspost- und Telegraphenverwaltung; IV. Reichsdruckerei; V. Reichseisenbahnverwaltung; VI. Bankwesen; VII. verschiedene Verwaltungseinnahmen; VIII. aus dem Reichsinvalidenfonds; IX. zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen; X. Matrikularbeiträge; XI. von den Bundesstaaten an gestundeten Matrikularbeiträgen für 1906.

b) Außerordentlicher Etat.

Ausgaben. I. Auswärtiges Amt; II. Reichsamt des Innern; III. Verwaltung des Reichsheeres; IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine; V. Reichskolonialamt; VI. Reichspost- und Telegraphenverwaltung; VII. Reichseisenbahn-

verwaltung. Einnahmen. I. Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung der Fonds zur Förderung und Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kap. 2 Tit. I der Ausgaben des außerordentlichen Etats); II. Erlöse aus dem Verkauf von freierwerbenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten; III. aus Anlaß der Expedition nach Ostasien; IV. Rück-erstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse; V. von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns fünfte Rate; VI. Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen; VII. Tilgungsrate der Reichspost- und Telegraphenverwaltung; VIII. zur Verminderung der Reichsschuld aus den Mitteln des ordentlichen Etats; IX. aus der Anleihe.

Es stehn daher im allgemeinen die einzelnen Reichsverwaltungen den Betriebsverwaltungen (Post, Telegraphie, Reichsdruckerei, Eisenbahnen) voran. Als Grundsatz ist im übrigen aufzustellen, daß die Ausgaben des Ordinariums aus laufenden Mitteln, einschließlich Matrikularbeiträgen, die des Extraordinariums aus den außerordentlichen Einnahmen einschließlich Anleihen zu decken sind.

Die vertikale Einteilung des Etats erhellt aus dem nachfolgenden Schema:

Kapitel	Titel	Ausgabe oder Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr Mark	Im Etat für das Vorjahr sind eingelegt Mark	mithin für		Erläute- rungen
				 mehr	weniger	

Nachdem des weitern der Geschäftsgang bei dem Zustandekommen des Etats besprochen worden ist, wird die Ausführung des Etats erörtert, insbesondrer die Wirkungen des Etatsgesetzes mit den verschiedenen Abweichungen vom Etat und das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen. Das sechzehnte Kapitel geht dann auf die Rechtskontrolle und Entlastung der Verwaltung über und behandelt unter der erstern wiederum im einzelnen die Verwaltungskontrolle durch den „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ und die Verfassungskontrolle durch den Bundesrat und Reichstag, die durch den Rechnungshof vorbereitet wird, der seine Revisionsarbeit zugleich für die Verfassungs- und Verwaltungskontrolle leistet.

Das siebente Buch Anhang 2 enthält internationale Finanzvergleiche, allerdings unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die einwandfreien Vergleichen solcher Art entgegenstehn. Insbesondere ist auf eine Vergleichung der sogenannten „unproduktiven Ausgaben“ für Militärwesen sowie für den Schuldendienst in den größern Staaten hinzuweisen, bei der Deutschland keineswegs

ungünstig fährt. Ein Vergleich für Deutschland, England und Frankreich ergibt (unter Hineinbeziehung der Militärpensionen) für 1906 das folgende:

	Heer und Flotte		Öffentliche Schuld		Zusammen	
	pro Kopf		pro Kopf		pro Kopf	
	Millionen Mark	Mark	Millionen Mark	Mark	Millionen Mark	Mark
Deutsches Reich	1160,4	18,95	127,5	2,08	1288	21,03
Frankreich . . .	987,4	25,15	707,5	17,94	1695	43,09
England . . .	1262,7	29,23	581,4	13,45	1844	42,68

Hiernach hatte Frankreich an seinen Militärausgaben verhältnismäßig um 33 Prozent schwerer zu tragen, England um 54 Prozent! Die Gesamtausgabe für Militärwesen und öffentliche unproduktive Schuld zusammen aber war in Frankreich und England um mehr als 100 Prozent höher. Amerika steht, trotz seines so gut wie nicht vorhandenen Landheeres, unter Einrechnung der Militärpensionen Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung nahezu gleich.

Das wichtigste und folgenschwerste Problem innerhalb der internationalen Finanzstatistik ist die im XIX. Kapitel behandelte Feststellung der Steuerbelastung im einzelnen Lande. Gerade hier ergeben sich aber die größten Schwierigkeiten.

Die Berechnung der Steuerlast auf den Kopf gibt über die tatsächliche Belastung nur ein ungefähres Bild, denn sie berücksichtigt nicht den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung und ebensowenig das Einkommen, aus dem doch die Steuern bezahlt werden müssen.

Etwas konkreter und genauer läßt sich das Bild noch zeichnen, wenn man einige Punkte, die der Vergleichung im Wege stehen, ausschaltet. Man muß bedenken, daß für die Steuerlast nicht die gesamte Bevölkerung, sondern im wesentlichen nur die erwerbstätige Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren in Betracht kommt. Auf den Kopf dieser erwerbsfähigen Bevölkerung kommen nach einer Berechnung des Denkschriftenbandes

in Deutschland	79,90 Mark
„ Frankreich	125,75 „
„ Großbritannien	150,20 „
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	120,— „

Dann ist weiter zu bedenken, daß die Steuern tatsächlich nicht von dem einzelnen, sondern von dem Haushalt entrichtet werden. Das ändert aber für eine Vergleichung so gut wie nichts. Denn in Deutschland kommen auf den Haushalt 4,7 Menschen, in Frankreich 4,5, in Großbritannien 4,6 und in den Vereinigten Staaten von Amerika 4,7, also überall ungefähr die gleiche Zahl.

Nun hat die Denkschrift noch einen weiteren Versuch gemacht, nämlich die gesamte Steuerlast dem gesamten Volkseinkommen gegenüberzustellen, soweit dafür Schätzungen vorhanden sind. Sie legte dabei mit Hinsicht auf die bekanntesten vorhandenen Schätzungen ein Jahreseinkommen zugrunde

für Deutschland	von 30 000 Millionen Mark
„ Frankreich	20 000 „ „
„ Großbritannien	35 000 „ „
„ die Vereinigten Staaten von Amerika	60 000 „ „

Dabei kann es sich natürlich nur um ganz ungefähre Schätzungen handeln. Nimmt man diese als richtig an, so würde sich als Verhältnis der gesamten Steuerlast zum Jahreseinkommen ergeben für Deutschland und die Vereinigten Staaten je 10 Prozent, für Großbritannien 11,8 Prozent, für Frankreich 16 Prozent.

Bei derartigen Vergleichen muß man ferner in Rücksicht nehmen, daß sich die Anforderungen des Staates nicht in Steuern erschöpfen. Wenn zum Beispiel durch einen Schutz Zoll eine allgemeine Verteuerung hervorgerufen wird, so bedeutet das für alle, die nicht Produzenten der betreffenden Ware sind, eine Belastung, was insbesondere in den Ländern mit hohen Lebensmittelzöllen eine wesentliche Rolle spielt. Es ist aber ganz unmöglich, einigermaßen exakt auszurechnen, wie viel dies in den einzelnen Ländern beträgt. Dasselbe gilt von obligatorischen Versicherungsbeträgen und andern aus der sozialen Gesetzgebung resultierenden allgemeinen Lasten. Endlich spielt noch eine Rolle dabei, ob die betreffenden Staaten große eigne Erwerbseinkünfte, insbesondere Eisenbahnen besitzen, aus denen sie erhebliche Überschüsse erzielen.

Bei allen solchen internationalen Vergleichen muß man also große Vorsicht walten lassen und immer in Betracht ziehen, was der Staat alles leistet, und wie reich er ist. Dann erst kann man aus der Belastung mit Steuern etwas folgern. Hält man alle diese Punkte zusammen, so ergibt sich immerhin, daß unter den großen Kulturländern Deutschland wohl das ist, das hauptsächlich infolge seiner großen Erwerbseinkünfte für das, was es leistet, die niedrigsten Steuern erhebt.

Im XX. Kapitel werden endlich angeichts des Charakters des deutschen Finanzwesens die Steuersysteme in den andern Bundesstaaten, die es in der Welt gibt, besprochen, um darzulegen, wie bei diesen das finanzielle Verhältnis zwischen den Bundesstaaten und den einzelnen Gliedstaaten gestellt ist. Es sind dies namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Schweiz, Kanada und süd- und mittelamerikanische Republiken. Der charakteristische Unterschied ist, daß alle Einheitsstaaten neben Zöllen und indirekten Steuern auch in mehr oder weniger ausgedehntem Maße direkte Steuern erheben, und daß einige zur Vergrößerung der Einnahmen staatliche Monopole eingeführt haben. Den lokalen Verwaltungskörpern sind in der Hauptsache nur Zuschläge zu den bestehenden staatlichen direkten Steuern überlassen; in den romanischen Ländern, zum Teil auch in Österreich, erheben diese außerdem noch Oktroiabgaben.

Zum Schluß gibt das inhaltsreiche Werk, das im besten Sinne des Wortes „ein Führer“ ist, ein Verzeichnis neuerer Literatur zur Reichsfinanzreform.

